



Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Jede Geburt eines Kindes muss beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden und wird dort beurkundet. Für die Anmeldung Ihres Kindes benötigen Sie eine Geburtsanzeige, die Ihnen das Krankenhaus ausstellt. Bei einer Hausgeburt stellen die Hebamme, der Haus- oder Notarzt die Geburtsanzeige aus, die Sie bei der Beurkundung in unserem Standesamt vorlegen müssen.

Benötigt werden:

- » Geburtsanzeige
- » Personalausweis bzw. Reisepass
- » Personenstandsunterlagen der Eltern

Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie nach Fertigstellung die Geburtsurkunde (weitere Urkunden für soziale Zwecke, Kindergeld, Erziehungsgeld usw.) dort abholen.

Grundlage für die Geburtsbeurkundung eines Kindes ist die Geburtsanzeige. Hier wird vom Krankenhaus verbindlich angegeben, wo und wann das Kind geboren wurde; die Klinik zeigt die Geburt offiziell an. In der Geburtsanzeige werden die für die Beurkundung erforderlichen Angaben über die Eltern des Kindes erfasst. Insbesondere haben Sie hier die Gelegenheit, den bzw. die Vornamen Ihres Kindes einzutragen.

Entsprechend dem Personenstand der Eltern bzw. der Mutter ist die Vorlage unterschiedlicher Urkunden notwendig:

- » **verheiratete Mutter (Eltern):**
Familienstammbuch oder beglaubigte Abschrift des Eheregisters; bei Heirat im Ausland die Hei-

ratsurkunde mit deutscher Übersetzung und ggf. eine Kopie des Nationalpasses

» **ledige Mutter:**

Geburtsurkunde bzw. beglaubigte Ablichtung des Geburtseintrags, evtl. bereits vorliegende Vaterschaftsanerkennung, Namenserklärung

» **geschiedene Mutter:**

beglaubigte Ablichtung des Eheregisters mit Auflösungsvermerk; bei Heirat im Ausland die Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung sowie rechtskräftiges Scheidungsurteil und ggf. die Anerkennung der ausländischen Scheidung für den deutschen Rechtsbereich

» **verwitwete Mutter:**

beglaubigte Ablichtung des Eheregisters mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. Familienstammbuch und Sterbeurkunde

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei. Für gesetzliche Zwecke wie Taufe, Kindergeld, Krankenkasse oder Elterngeld werden gebührenfreie Urkunden ausgestellt. Gebühren entstehen nur, wenn zusätzliche Urkunden bestellt werden. Dabei kostet die erste Urkunde 10 €, jede weitere 5 €.

Für weitere Auskunft wenden Sie sich bitte an:

- » Standesamt/Bürgerbüro der Gemeinde Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-111 oder 02739/802-120

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden.

Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird das Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte

Um einen Steuerfreibetrag zu erhalten, müssen Sie Ihr Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Hierzu wenden Sie sich bitte an unser Bürgerbüro.

- » Bürgerbüro der Gemeinde Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-0
Fax: 02739/802-444

Mitzubringen sind die Lohnsteuerkarte, die Geburtsurkunde Ihres Kindes sowie Ihr gültiger Personalausweis.

Sofern beide Elternteile die Lohnsteuerklasse IV eingetragen haben, müssen beide Lohnsteuerkarten vorgelegt werden.



Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

Falls Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein oder an Ihr Standesamt. Hier werden die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte - wenn möglich - bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.

- » Kreis Siegen-Wittgenstein
Fachservice Jugend und Familie
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Telefon: 0271/333-0
Fax: 0271/333-1380

- » Standesamt/ Bürgerbüro der Gemeinde Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-111 oder 02739/802-120

„Düsseldorfer Tabelle“

Richtlinie zum monatlichen Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	281	322	377	432	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	296	339	396	454	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	310	355	415	476	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	324	371	434	497	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	338	387	453	519	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	360	413	483	553	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	383	438	513	588	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	405	464	543	623	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	428	490	574	657	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	450	516	604	692	160	1.800
ab 5.101 nach den Umständen des Falles							

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie - sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen - von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle.

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder - sofern Sie privat versichert sind - an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

- » Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon: 0228/619-1888
täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags auch von 13.00 bis 15.00 Uhr
Fax: 0228/619-1877
Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie unter www.bmfsfj.de oder in Ihrem Rathaus.

- » Bürgerbüro Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-0 oder 02739/802-118

Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim

- » Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Postfach 300 265
53182 Bonn
Mail: info@bmas.bund.de
bestellen können.

Außerdem erhalten Sie alle Broschüren auch in Ihrem Rathaus.

- » Bürgerbüro Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-0 oder 02739/802-118



Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei zu entscheiden, wer von Ihnen die Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil in Anspruch genommen werden, die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können. In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen beenden. Zum Ende der Elternzeit gilt jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Nähere Informationen über Elternzeit erhalten Sie unter www.bmfsfj.de. Hier finden Sie auch einen „Elternzeitrechner“, der Ihnen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Elternzeit aufzeigt.

Die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ erhalten Sie auch in Ihrem Rathaus.

- » Bürgerbüro Wilnsdorf
- Marktplatz 1
- 57234 Wilnsdorf
- Telefon: 02739/802-0 oder 02739/802-118

